

9 O 298/09



Landgericht Saarbrücken

BESCHLUSS

In Sachen

1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf

- Verfügungsklägerin -

2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider, den Richter am Landgericht
Weinland und die Richterin am Landgericht Dr. Klam
am 02.11.2009 beschlossen:

**Der Antrag des Verfügungsbeklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird
zurückgewiesen.**

Gründe:

Dem Verfügungsbeklagten konnte bereits aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse keine Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Der Verfügungsbeklagte hat nach eigener Darstellung monatliche Bruttoeinkünfte von lediglich 230 Euro und zahlt 87 Euro Sozialabgaben. Er lebe in Matratzenlagern, für die keine Kosten entstehen, er müsse lediglich als Gegenleistung an der Aufrechterhaltung der Räume mitwirken. Eine entsprechende Projektwerkstatt nutze er als Meldeadresse. Das notwendige Essen besorge er sich aus dem, was andere Personen wegwerfen. Ansonsten trampe er oder fahre bei Inhabern von Wochenend- oder Ländertickets mit.

Der Regelungszweck der Prozesskostenhilfavorschriften der ZPO ist es, dem Minderbemittelten einen Rechtsschutz zu sichern, der demjenigen des Bemittelten entspricht. Die staatliche Prozesskostenhilfe ist eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege, soweit sie erforderlich ist. Der Rechtsuchende soll zwar Hilfe erhalten, weil er sozial schwach ist, andererseits soll auch jeder Rechtsmissbrauch verhindert werden (OLGR München 1998, 380). Demzufolge kommt es zwar nicht darauf an, ob ein Verschulden an der Entstehung des wirtschaftlichen Unvermögens des Antragstellers feststellbar ist. Doch ist anerkannt, dass eine gegebene Bedürftigkeit unbeachtet bleibt, wenn der Antragsteller sich gezielt unvermögend macht oder hält, z. B., wenn er sich durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit die erforderlichen Mittel unschwer beschaffen könnte (OLGR München 1998, 380 m.w.N.; vgl. auch BGH FamRZ 85, 159 zur Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Verfügungsbeklagte ist 45 Jahre alt und als Journalist bzw. Autor tätig. Er wäre von seinem Alter und seinen Fähigkeiten durchaus in der Lage, einer Tätigkeit nachzugehen, um sich die finanziellen Mittel zur Prozessführung zu beschaffen. Es entspricht offenbar seiner Lebenseinstellung, dass er sich gezielt unvermögend hält, wie sich aus seiner Darstellung vom 29.09.2009 (Bl. 90 d.A.) über seinen Lebenszuschnitt ergibt. Es entspricht nicht der Zielrichtung des Prozesskostenhilferechts, Personen zu unterstützen, die sich bewusst vermögenslos halten, auch wenn dies aus Überzeugung geschieht.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war daher zurückzuweisen, ohne dass es darauf ankommt, ob seine Rechtsverteidigung überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)

Weinland
(Richter am Landgericht)

Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)



Ausgefertigt:


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle